

Honorarvereinbarung

nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Patient/Versicherter

Peter Beispiel

Abweichend vom Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte werden für folgende Leistungen die aufgeführten Steigerungssätze vereinbart.

Geb.Nr.	Leistungsbeschreibung	1,0000	Anz.	Faktor	Betrag	> 3,5000
1040	Professionelle Zahnreinigung 17, 27, 37, , 34, 33, 43, 44,47	1,57 €	8	3,8894	49,00 €	4,92 €
1040	Professionelle Zahnreinigung 16, 26, 36, 32, 31, 41, 42, 46	1,57 €	8	3,6513	46,00 €	1,92
Zahnarzt Honorar					95,00 €	6,84 €

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet

Ort/Datum

Unterschrift Patient

Ort/Datum

Unterschrift Zahnarzt

Nach § 2 Abs. 2 GOZ muss die Honorarvereinbarung VOR Durchführung der Leistung schriftlich getroffen werden.

Wichtig ist, dass mit dem Patienten über den Inhalt der Vereinbarung gesprochen bzw. verhandelt wird und ihm nicht ein fertiges Papier überreicht wird. Sonst kann die Vereinbarung ungültig sein.

Die Vereinbarung soll individuell zwischen Arzt und Patient ausgehandelt worden sein. Sie darf keinen Formularcharakter haben. Am besten werden die betroffenen Positionen, Steigerungssätze usw. handschriftlich eingetragen.

Die Vergütungsvereinbarung muss die betroffenen Gebührennummern sowie die Höhe des jeweiligen Honorars (Steigerungssatz und Euro-Betrag, evtl. den höchstzulässigen Betrag) enthalten.

Der Hinweis, „dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist“, muss ebenso wie die Unterschrift beider Partner der Vereinbarung (Zahnarzt und Patient) unbedingt vorhanden sein.

Weitere Hinweise dürfen nicht auf der Vergütungsvereinbarung aufgeführt sein! Eine Vereinbarung, die nicht den oben genannten Vorgaben entspricht, kann unwirksam sein!

Problematisch ist sicherlich, wenn eine Vereinbarung, egal welcher Art, unmittelbar vor einer Behandlung, besonders einer Schmerzbehandlung, geschlossen wird. Der Patient muss die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können.